

EAP1. 632-2-Sg. 32 Me/Ha

## Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Wessobrunn, Landkreis Weilheim-Schongau, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wessobrunn

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822) folgende

## V e r o r d n u n g

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Wessobrunn wird in der Gemeinde Wessobrunn das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### § 2 Schutzgebiet

(1)

Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich W I, einer engeren Schutzzone W II und einer weiteren Schutzzone W III.

(2)

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage A) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 5000 eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder - wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet - auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Der Lageplan mit den Schutzgebietsgrenzen ist im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, und im Rathaus der Gemeinde Wessobrunn niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3)

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(4)  
Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III

1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen

1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	v e r b o t e n		verboten, wie Nummer 1.2
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	v e r b o t e n, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. - auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. - auf Brachland - bei Höchstmengen von aus Wirtschaftsdüngern anfallenden Gesamt-N bei Ackerland                      bei Grünland von 150 kgN/ha                      von 210 kgN/ha; die Einzelgabe darf bei Gülle 30 m <sup>3</sup> und bei Stallmist 200 dt nicht überschreiten v e r b o t e n auf tiefgefrorenem <sup>oder</sup> <del>und</del> schneebedecktem Boden	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	v e r b o t e n		
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern*)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

\*) Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. A. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern*)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		v e r b o t e n, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	v e r b o t e n		v e r b o t e n, ausgenommen Rundballensilage bei Siliergut ohne Gärsafterwartung

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

\*) Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. A. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.9 Stallungen zu errichten oder zu erweitern*)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage B, Ziff. 1
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage B Ziffer 2	v e r b o t e n		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	v e r b o t e n, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitung beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n .		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		verboten, außer bis zum Erreichen von max. 70 % der nutzbaren Feldkapazität (nFK) in der Bodenwasserreserve
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage B Ziff. 3 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

\*) Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. A. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.17 Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzu- legen oder zu ändern	verboten	v e r b o t e n, ausgenommen Unterhaltsmaßnahmen	
1.18 Kahlschlag, Rodung, <del>Umbruch von Dauer-</del> <del>grünland im Sinne von</del> <del>Anlage B Ziff. 4</del>	v e r b o t e n <i>gestrichen gem. Verordnung vom 31.07.2003</i>		
1.19 Winterfurche	verboten	v e r b o t e n, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar, ab 15. November	
1.20 Ganzjährige Bodenbe- deckung durch Zwi- schen- oder Haupt- frucht	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich (das bedeutet, im all- bei Maisanbau Mulchsaat) <i>gemeinen</i>	

im Fassungs-  
bereich

in der engeren  
Schutzzone

in der weiteren  
Schutzzone

Entspricht Zone	I	II	III
-----------------	---	----	-----

2. bei sonstigen Bodennutzungen

Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen  (oweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
--	----------	--

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	
---	-----------------	--

3.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3. und 3.4 (ohne Nr. 1.12)	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist.
--	-----------------	---

3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungskl. 2
--	-----------------	---

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
3.4 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährd. Stoffen i.S.d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	
3.5 Abfall i.S.d. Abfall-gesetze und bergbau-liche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		v e r b o t e n	verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radio-aktiven Materials zu errichten oder zu er-weitern		v e r b o t e n	
3.7 Anwendung von Pflanzen-schutzmitteln auf Frei-landflächen ohne land-wirtschaftliche, forst-wirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen		v e r b o t e n	
4. <u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
4.1 Abwasserbehandlungsan-lagen zu errichten oder zu erweitern		v e r b o t e n	

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	- - - v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besond. Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau

5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MABl S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n		verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen

29

Entspricht Zone	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	I	II	III
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verbotten	verbotten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		---
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. Betreten	verboten	---	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

#### § 4 Ausnahmen

(1)

Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2)

Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3)

Im Falle des Wiederrufs kann das Landratsamt Weilheim-Schongau vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2)

Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Kontrollmaßnahmen

(1)

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2)

Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden.

### § 8 Entschädigung und Ausgleich

(1)

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 78 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2)

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu ~~hunderttausend Deutsche Mark~~ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

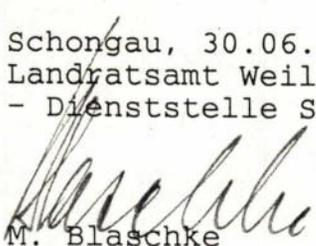
*„fünfzigtausend Euro“ gem. Verordnung vom 31.07.2003*

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

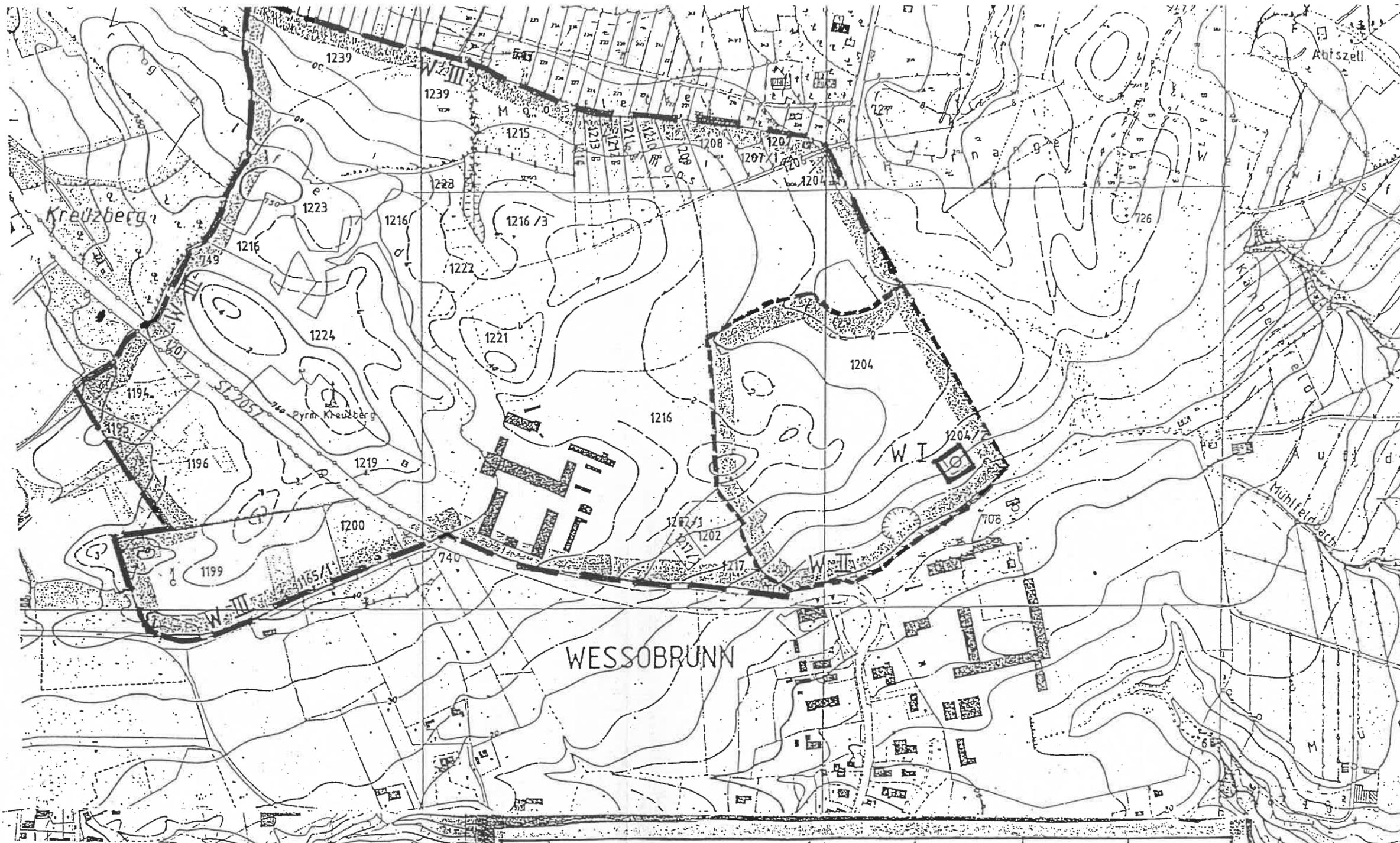
### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 15. Juni 1984, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau vom 15. Juni 1984, Seite 97, außer Kraft.

Schongau, 30.06.1995  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
- Dienststelle Schongau -

  
M. Blaschke  
Landrat

*30.06.1995*



- W I      **———**
- W II     **- - - -**
- W III    **——— ———**

Anlage A zur Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Wessobrunn, Landkreis Weilheim-Schongau für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wessobrunn vom 30.06.1995.

Schongau, 30.06.1995  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
- Dienststelle Schongau -



Nr.	Änderungen	geänd. am	Name	gepr. am	Name
	<i>Anlage A</i>	10.02.1994	<i>Schlagel-Blot</i> Schlägel-Blaut	10.02.1994	<i>Bemmerl</i>
Vorhaben : WV Wessobrunn			Plan-Nr.		
Landkreis : Weilheim - Schongau					
Maßstab	Wasserschutzgebiet Wessobrunn	Tag	Name		
1 : 5000		entw.	07.1993	Büro WATEC	
DIN A		gez.	07.1993	Büro WATEC	
Entwurfsverfasser :		gepr.	07.1993	Büro WATEC	

Nr.      Ände

## Entwurf

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

Schongau, 30.06.1995  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
- Dienststelle Schongau -

  
M. Blaschke  
Landrat

### 1. Stallungen

#### 1.1 mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	( 1 Stück $\cong$ 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	( 1 Stück $\cong$ 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	( 1 Stück $\cong$ 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	( 1 Stück $\cong$ 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500 Stück	(100 Stück $\cong$ 1,14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000 Stück	(100 Stück $\cong$ 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 1.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln

### 2. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig auf einer bestimmten Freilandfläche aufhalten.

3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

gestrichen mit Verordnung  
vom 28.07.2003